

Kantonale Steuern
Direkte Bundessteuer

MERKBLATT

über die Besteuerung an der Quelle für ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung

Gültig ab 1. Januar 2010

RZ I. Subjektive Steuerpflicht

- 1 Der Quellensteuer unterliegen ausländische Staatsangehörige, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen (Ausweis B, F, G, L, N, Schwarzarbeiter), sich jedoch im Kanton Thurgau aufhalten und in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind.
- 2 Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind ausländische Arbeitnehmer, die mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) besitzt, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften.
- 3 Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die hier für kurze Dauer, als Wochenaufenthalter oder Grenzgänger in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit der Quellensteuer.
- 4 In Deutschland wohnhafte leitende Angestellte eines Arbeitgebers mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton (ausgenommen Grenzgänger) unterliegen ohne Rücksicht auf eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz der Quellensteuer.
- 5 Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit der Quellensteuer (siehe sep. Merkblatt Form. 137).
- 6 Die Quellensteuerpflicht beginnt, unabhängig vom Alter, mit der Erwerbsaufnahme. Der Lehrlingslohn ist steuerpflichtig.

Einkünfte ausländischer Studenten, Lehrlinge und Praktikanten aus Erwerbstätigkeit in der Schweiz unterliegen grundsätzlich der Quellensteuerpflicht. Aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen sind jedoch je nach Herkunftsland des ausländischen S/L/P einige Besonderheiten zu beachten (siehe sep. Merkblatt Form. 141).

- 7 Voraussetzung für den Quellensteuerabzug auf dem Erwerbseinkommen ist eine Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis (Arbeitsvertrag). Der Arbeitsvertrag kann auch mündlich abgeschlossen sein.
- 8 Geht der ausländische Arbeitnehmer einem Nebenerwerb nach, so ist zu vermuten, dass es sich dabei um unselbständigen Erwerb handelt.

II. Objektive Steuerpflicht

A. Erwerbseinkommen

- 9 Steuerbar sind alle dem Pflichtigen für seine Arbeitstätigkeit ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Stunden- bzw. Taglohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien, Ferienentschädigungen und Feiertagsentschädigungen), sämtliche Lohnzulagen (Familien- und Kinderzulagen, Orts- und Teuerungszulagen usw.), Mutterschaftsentschädigungen, Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto etc.) und Trinkgelder.
- 10 Leistungen des Arbeitgebers an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung etc. sowie die Bezahlung der Quellensteuer (Nettolohnvereinbarung), die dieser an Stelle des Arbeitnehmers erbringt, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes.

RZ

- 11 Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens.
- 12 Pauschalspesen unterliegen der Steuerpflicht. Leistungen des Arbeitgebers für Ersatz von Reisespesen und von anderen besonderen Berufsauslagen gelten insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihnen echte Aufwendungen gegenüberstehen. Die Aufwendungen sind zu belegen.
- 13 Für die Bewertung von Naturalleistungen gelten grundsätzlich die Pauschalansätze der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (siehe sep. Merkblatt Form. 131).
- 14 Steuerbar sind die Bruttoeinkünfte ohne jeden Abzug. Dies gilt insbesondere auch für Beiträge an die eidgenössische AHV/IV, ALV sowie für UVG- und BVG-Prämien.

B. Ersatzeinkommen

- 15 Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkommen (Bruttoeinkünfte) aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Renten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.
- 16 An der Quelle zu erfassende Ersatzeinkünfte sind insbesondere:
- Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit darstellen (z.B. Abgangsentschädigungen, Mutterschaftsentschädigungen, Konkurrenzverbotsabfindung etc.);
 - IV-Taggelder, IV-Teilrenten und IV-Kapitalleistungen;
 - Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
 - UVG-Taggelder und UVG-Teilrenten sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen;
 - Taggelder der Krankenkassen sowie Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall.
- 17 Keine Ersatzeinkünfte und damit nicht im Quellensteuerverfahren, sondern im ordentlichen Steuerklärungsverfahren zu veranlagern, sind insbesondere:
- Renten der AHV;
 - IV-Vollrenten;
 - Kapitalabfindungen aus AHV/IV;
 - Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus Unfallversicherungen;
 - Alters- und Hinterlassenenrenten, Kapitalleistungen aus 2. Säule und Säule 3a sowie Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlung); siehe auch sep. Merkblatt für Leistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland.

III. Steuerberechnung

A Tarife

- 18 Die Quellensteuern auf dem Erwerbs- und Ersatzeinkommen werden aufgrund folgender Monatstarife erhoben:
- Tarif A** für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, tatsächlich oder rechtlich getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige).
- Tarif B** für verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener und Personen in eingetragenen Partnerschaften, sowie verwitwete, tatsächlich oder rechtlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
- Tarif C** für verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten und Personen in eingetragenen Partnerschaften, die beide hauptberuflich erwerbstätig sind.
- Tarif D** für im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige sowie für übrige Ersatzeinkünfte.

RZ

B. Anwendung der Tarife

1. Allgemeines

19 Für die Quellensteuerpflichtigen gelangen folgende Tarife zur Anwendung:

Steuerpflichtige	Steuertarif			
	A	B	C	D
Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige	“A” + Stufen für Kinder			**
Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener, Personen in eingetragenen Partnerschaften und Alleinerziehende		“B” + Stufen für Kinder		**
Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Doppelverdiener und Personen in eingetragenen Partnerschaften			“C” + Stufen für Kinder	**
– Ehemann			C *	**
– Ehefrau				**

* für hauptberuflichen Erwerb sowie (im allgemeinen) Ersatzeinkünfte

** für Nebenerwerb sowie (ausnahmsweise) Ersatzeinkünfte

- 20 Die Tarifmitteilung des Gemeindesteueramtes erfolgt grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Kinderabzüge, enthält jedoch den Hinweis, dass diese vom Arbeitgeber gemäss Kinderzulagenordnung zu berücksichtigen sind. Vorbehalten bleiben getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, bei denen ein Ehegatte Kinder- oder Unterstützungsabzüge geltend macht. In diesen Fällen ist ein Entscheid des Gemeindesteueramtes einzuholen. Dasselbe gilt für Ehegatten, die einen Abzug für Kinder, die das 16. Altersjahr bereits zurückgelegt haben und eine Schule besuchen oder sich in einer Berufslehre befinden, geltend machen.
- 21 Fehlt eine Tarifmitteilung des Gemeindesteueramtes zum Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung, bestimmt der Arbeitgeber bzw. Versicherer den anwendbaren Tarif aufgrund der von ihm kontrollierten Angaben des Arbeitnehmers bzw. Versicherten und die anwendbare Tarifstufe aufgrund der ausbezahlten Kinderzulagen.
- 22 Weist sich der ausländische Arbeitnehmer über seine persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, wendet der Arbeitgeber bzw. Versicherer nachstehende Tarife an:
- für ledige sowie für Arbeitnehmer mit unbestimmtem Zivilstand den Tarif AO;
 - für verheiratete weibliche Arbeitnehmer den Tarif C;
 - für verheiratete männliche Arbeitnehmer den Tarif CO;
 - für Personen in eingetragenen Partnerschaften den Tarif C bzw. CO
- 23 Kann aufgrund der Umstände davon ausgegangen werden, dass ein erwerbstätiger Ehegatte allein für den Unterhalt der Familie aufkommt, ist er nach Tarif B zu besteuern. Dies gilt auch, wenn der andere Ehegatte eine Nebenerwerbstätigkeit (Tarif D) ausübt.
- 24 Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gut-schrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. Änderungen des Zivilstandes, der Zahl der Kinder- oder Unterstützungsabzüge, ferner Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch den Ehegatten werden ab Beginn des folgenden Monats berücksichtigt.

RZ

- 25 Bei Heirat zweier quellensteuerpflichtiger Ehegatten erfolgt die Tarifänderung ab Beginn des auf die Heirat folgenden Monats. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren, gilt die Tarifänderung auf den der Eintragung beim Zivilstandesamt folgenden Monat.
- 26 Ist der Steuerpflichtige, der Arbeitgeber bzw. Versicherer über den anwendbaren Tarif oder die anwendbare Tarifstufe bzw. über den Steuerabzug nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Bezugsbehörde einen Entscheid über den Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

2. Doppelverdienertarif (Tarif C)

- 27 Der Doppelverdienertarif (Tarif C) gelangt zur Anwendung, wenn beide Ehegatten hauptberuflich erwerbstätig sind. Dabei ist die Ehefrau nach Tarifstufe C und der Ehemann nach Tarifstufe CO zu besteuern. Alleine beim Ehemann sind Tarifstufen für Unterhalts- und Unterstützungsleistungen zu berücksichtigen. Gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften.
- 28 Der Tarif C gelangt auch zur Anwendung, falls nur ein Ehegatte der Quellensteuerpflicht unterliegt, während das hauptberufliche Erwerbseinkommen des anderen Ehegatten im ordentlichen Verfahren besteuert wird.
- 29 Der Tarif C entfällt auf Begehren des Steuerpflichtigen bei einem Unterbruch in der Erwerbstätigkeit eines der Ehegatten.
- 30 Entscheide über Anwendung oder Wegfall des Tarifes C sind in jedem Falle durch das Gemeindesteueramt dem Arbeitgeber bzw. Versicherer mitzuteilen.

3. Nebenerwerbstarif (Tarif D)

- 31 Der Nebenerwerbstarif von 10 % gelangt bei Erwerbseinkünften zur Anwendung, sofern die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden pro Woche und (kumulativ) das monatliche Bruttoeinkommen weniger als Fr. 2'000.- beträgt. Der Nebenerwerbstarif wird auch angewendet, wenn es sich um die einzige Erwerbstätigkeit handelt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
- 32 Der Nebenerwerbstarif gelangt bei Ersatzeinkünften zur Anwendung, wenn der Versicherer diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes an den Versicherten ausrichtet, oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten (siehe auch Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften für ausländische Arbeitnehmer Form. 132).

4. Grenzgänger

Deutschland

- 33 Der reduzierte Satz für Grenzgänger gelangt ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft zur Anwendung für Steuerpflichtige, die in Deutschland wohnen, ihren Arbeitsort im Kanton Thurgau haben und regelmässig an ihren ausländischen Wohnort zurückkehren. Die Grenzgängersteuer ist auf 4,5 % der steuerbaren Einkünfte begrenzt.

- 34 Österreich

Das Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Österreich wurde auf den 01.01.2006 abgeändert. Die bisher reduzierte Grenzgängersteuer von 3% wurde aufgehoben. Weitere Informationen entnehmen Sie unserem Merkblatt Form. 138.

RZ

C. Berechnung des Quellensteuerabzuges

1. Erwerbseinkommen

- 35 Für die Berechnung des Steuerabzuges ist bei hauptberuflicher Tätigkeit der monatliche Bruttolohn massgebend.
- 36 Zulagen und Nebenbezüge, wie Akkord-, Überzeit-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Teuerungszulagen, Kranken- und Unfallgelder, Kinderzulagen und Trinkgelder sind in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem die Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung erfolgt.
- 37 Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatslohn und ähnliche Leistungen sind bei der Berechnung des Quellensteuerabzuges im Zeitpunkt der effektiven Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung zum Bruttolohn des entsprechenden Monats dazu zu rechnen.

Beispiel:

Ein verheirateter Alleinverdiener ohne Kinder verdient von Januar bis November monatlich (brutto) Fr. 4'000.-. Im Dezember wird ihm zusätzlich der 13. Monatslohn von Fr. 4'000.- ausbezahlt; sein Dezemberlohn beträgt somit insgesamt Fr. 8'000.-.

Für die Monate Januar bis November beträgt der Quellensteuerabzug auf Fr. 4'000.- gemäss Tarif BO monatlich Fr. 105.-. Im Dezember ist der für die Höhe des Quellensteuerabzuges massgebende Lohn Fr. 8'000.-. Der Quellensteuerabzug für den Monat Dezember beträgt daher Fr. 822.-.

- 38 Bei **Ein- und Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monats bzw. bei vom Monatslohn abweichenden Lohnperioden ist die Quellensteuer anteilmässig vom Bruttolohn eines vollen Monats zu berechnen.

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer tritt am 6. eines Monats in die Firma ein. Sein (anteilmässig) reduziertes Monatseinkommen vom 6. bis Ende Monat beträgt (brutto) Fr. 3'000.-.

Für die Berechnung des Quellensteuerabzuges ist in einem ersten Schritt in der Tabelle für ledige Alleinverdiener (Tarif A O) der anwendbare Prozentsatz des ordentlichen Monatslohnes zu ermitteln. Dies geschieht in der Weise, dass das reduzierte Monatseinkommen (vorliegend Fr. 3'000.-) durch die effektiv gearbeitete Anzahl Monatstage (vorliegend $30 - 6 + 1 = 25$) dividiert und mit der Anzahl Tage eines vollen Monats (stets 30) multipliziert wird. Demgemäss berechnet sich der Prozentsatz im vorliegenden Beispiel wie folgt: Fr. 3'000.- : 25 Tage x 30 Tage = Fr. 3'600.-. Der Prozentsatz gemäss Tarif A O für Fr. 3'600.- beträgt 7,86 %.

In einem zweiten Schritt ist dieser Prozentsatz auf den reduzierten, vom 6. bis Ende des Monats erzielten Bruttolohn (Fr. 3'000.-) anzuwenden. Der Quellensteuerabzug beträgt demgemäss 7,86 % von Fr. 3'000.- = Fr. 235.80.

- 39 Bei Personen im Stundenlohn erfolgt die Umrechnung vom Bruttomonatslohn. Werden zusätzliche Leistungen wie Feriengelder, Feiertagsentschädigungen, der Anteil des 13. Monatslohnes und Kinderzulagen aufgrund der geleisteten Arbeitsstunden ausbezahlt oder lediglich gutgeschrieben, werden diese Beträge ebenfalls für die Satzbestimmung herangezogen. Zusätzliche Leistungen wie Überstunden, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke und andere einmalige Vergütungen, werden kumulativ zur Satzbestimmung dazugerechnet. Keine Umrechnung erfolgt bei längerer ferienbedingter Abwesenheit, sofern das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wurde.
- 40 Bei Zweiwochenlohn ist der im Monat erzielte Bruttolohn nach der monatlichen Tarif-Tabelle abzurechnen. Sofern in einem Monat drei Zahltagsperioden zur Auszahlung gelangen, ist ebenfalls dieser Bruttobetrag gemäss Tarif zu besteuern.

RZ

2. Ersatzeinkommen

- 40 Auf Ersatzeinkünften (Taggelder etc.), welche der Arbeitgeber ausbezahlt, ergibt sich der Quellensteuerabzug, indem man die Ersatzeinkünfte und allfälliges übriges Erwerbseinkommen zusammenzählt und den massgebenden Tarif in Anwendung bringt. Wird eine Ersatzleistung rückwirkend für mehrere Monate ausbezahlt, ist zur Berechnung des Quellensteuerabzuges dieser Betrag auf die Anzahl Monate anteilmässig aufzuteilen, sofern die Ersatzleistung für mehr als sechs Monate rückwirkend ausbezahlt wird.
- 41 Auf Leistungen (v. a. Taggelder), welche der Versicherer direkt dem Versicherten ausrichtet, ist der Quellensteuerabzug gemäss dem ordentlichen Quellensteuertarif vorzunehmen
- 42 Eine Ausnahme bilden Leistungen, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet, oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten. Diese Leistungen werden nach dem Tarif für Nebenerwerb (Tarif D) besteuert.
- 43 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (vgl. RZ 15-17) werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Quellensteuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

D. Tarifkorrekturen

- 44 Werden Schuldzinsen, erhöhter Sozialabzug für Kinder in Ausbildung, Liegenschaftsüberschüsse im Zusammenhang mit der ergänzenden Veranlagung, Weiterbildungskosten, Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), ausserordentliche Beiträge in die berufliche Vorsorge (BVG), gemeinnützige Zuwendungen, Alimente an den geschiedenen oder dauernd getrennten lebenden Ehegatten, Kinderunterhaltsbeiträge, Renten und dauernde Lasten, Kinderbetreuungskosten, Unterstützungsabzug oder Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen geltend gemacht, so kann er oder dessen Arbeitgeber bzw. Versicherer unter Beilage der entsprechenden Unterlagen (Zinsbescheinigungen, Scheidungsurteil usw.) bis **Ende März** des Folgejahres vom Gemeindesteueramt eine Tarifkorrektur verlangen.

E. Rückerstattung Kirchen- bzw. Feuerwehrsteuer

Steuerpflichtige die keiner anerkannten Landeskirche angehören oder aufgrund des Feuerschutzreglementes von der Feuerwehrpflicht befreit sind, können bis **Ende März** des Folgejahres beim Gemeindesteueramt einen Antrag auf Rückerstattung der Kirchen- bzw. Feuerwehrsteuer stellen.

IV. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren

- 45 Verfügt der Steuerpflichtige über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbständiger Erwerbstätigkeit, aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten, aus Lotterien oder lotterienähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, aus Nutznutzung, Stiftungen, Renten, Pensionen, Alimenten oder erhält er eine Kapitaleistung aus Vorsorge, so wird er für diese Einkommensbestandteile nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes ergänzend veranlagt. Gleiches gilt für Steuerpflichtige mit steuerbarem Vermögen.
- 46 Erhält ein Steuerpflichtiger die Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) oder geht er die Ehe mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, ein, unterliegt er ab dem Folgemonat der ordentlichen Veranlagung. Gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften.
- 47 Gleiches gilt, wenn in einer bereits bestehenden Ehe der eine Ehegatte die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält.
- 48 Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab dem Folgemonat wieder der Besteuerung an der Quelle.

RZ

49 Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120'000.–, wird, falls Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton im Sinne des Steuergesetzes besteht, für dieses und die nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung im ordentlichen Verfahren für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Dies gilt auch dann, wenn in den Folgejahren die Limite von Fr 120'000.– vorübergehend oder dauernd unterschritten wird. Sollte der Ehegatte über quellenbesteuertes Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von weniger als Fr. 120'000.– verfügen, wird dieses ebenfalls mit der Nachveranlagung besteuert.

Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

50 Die Quellensteuer wird an die im ordentlichen Veranlagungsverfahren berechneten Steuern zinslos angerechnet.

V. Pflichten

A. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

51 Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt ein Arbeitgeber oder Versicherer mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Thurgau. Ausserkantonale Betriebsstätten unterliegen dem Recht ihres (Betriebsstätte-) Kantons. Bei Restaurants kann der Arbeitgeber sowohl der Inhaber, Pächter als auch der Gerant sein.

52 Die Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen – unabhängig der Staatsangehörigkeit – auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular 110 innert acht Tagen ab Stellenantritt beim Gemeindesteueramt anzumelden.

53 Der Arbeitgeber bzw. Versicherer ist verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif abzuklären. Der Quellensteuerabzug hat für sämtliche quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen.

54 Der Steuerabzug ist ungeachtet allfälliger Lohnpfändungen oder Einsprachen etc. vorzunehmen.

55 Über die in Abzug gebrachten Quellensteuern ist eine Abrechnung auf dem kantonalen Abrechnungsformular (Form. 100/101) zu erstellen. Verwendet der Schuldner der steuerbaren Leistung ein eigenes Abrechnungsformular, müssen sämtliche auf dem offiziellen Abrechnungsformular enthaltenen Angaben aufgeführt sein, namentlich:

- **AHV-Nummer des Steuerpflichtigen;**
- **Name, Vorname des Steuerpflichtigen;**
- **Steueranspruchsberechtigte Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde;**
- **Wohnsitzkanton;**
- **Datum des Ein- und Austritts bzw. Tarifwechsels bei Arbeitgeber bzw. Versicherer;**
- **Bruttosalär;**
- **Tarif;**
- **Anzahl Kinder bzw. unterstützte Personen;**
- **in Abzug gebrachte Quellensteuern.**

56 Die Abrechnungen sind monatlich oder, wenn während des ganzen Jahres weniger als zehn Steuerpflichtige dem Steuerabzug unterworfen sind, auf Antrag, vierteljährlich zu erstellen (monatliche bzw. vierteljährliche Abrechnungsperiode). Die vierteljährlichen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember.

Werden die Quartalsabrechnungen nicht fristgerecht eingereicht oder ist der Schuldner der steuerbaren Leistung im Zahlungsverzug, entfällt auf Beginn des folgenden Kalenderjahres die vierteljährliche Abrechnungsperiode. Die Verfügung wird durch das Gemeindesteueramt zugestellt.

57 Die Verfügung des Gemeindesteueramtes über die massgebende Abrechnungsperiode gilt bis zum Zeitpunkt einer neuerlichen Verfügung, auch wenn sich die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zwischenzeitlich verändert hat.

RZ

- 58 Korrekturen des Quellensteuerabzuges sind durch den Arbeitgeber bzw. Versicherer vorzunehmen und mit einem entsprechenden Hinweis mit der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.
- 59 Die Abrechnungsformulare sind vollständig ausgefüllt innert 20 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode dem zuständigen Gemeindesteuernamt der Wohnsitzgemeinde bzw. dem Gemeindesteuernamt am Sitz der Unternehmung (für ausserkantonale Arbeitnehmer und Grenzgänger) einzureichen. Für verspätet eingereichte Abrechnungen werden Ausgleichszinsen erhoben.
- 60 Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Steuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und sind innert 30 Tagen (Zahlungsfrist) zu bezahlen. Dazu erhält der Schuldner der steuerbaren Leistung aufgrund seiner Abrechnung eine detaillierte Quellensteuer-Verfügung/Rechnung mit dem Einzahlungsschein.
- 61 Ist der Arbeitgeber bzw. Versicherer mit der Bezahlung der Quellensteuer in Verzug, wird er vom Gemeindesteuernamt gemahnt.
- 62 Liefert der Arbeitgeber bzw. Versicherer die Steuern nach Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist (30 Tage seit Rechnungsstellung) ab, ist ein Verzugszins analog den Bestimmungen über die direkten Steuern zu entrichten. Massgebend für die Verzugszinsberechnung ist der Tag, an welchem die Quellensteuern beim Gemeindesteuernamt eintreffen.
- 63 Der Arbeitgeber bzw. Versicherer haftet ohne Rücksicht auf das Verschulden für die Entrichtung der Quellensteuer (§122 Abs. 2 StG).
- 64 Der Arbeitgeber bzw. Versicherer hat dem Steuerpflichtigen unaufgefordert die für diesen bestimmten Unterlagen weiterzuleiten sowie per Ende Jahr oder Austritt eine Bescheinigung über die Höhe des Quellensteuerabzuges auszustellen.
- 65 Der Arbeitgeber bzw. Versicherer hat dem Steuerpflichtigen auf dessen Verlangen bei jedem Quellensteuerabzug die notwendigen Grundlagen zu liefern, damit dieser die Richtigkeit des Quellensteuerabzuges überprüfen kann.
- 66 Die Arbeitgeber bzw. Versicherer melden dem Gemeindesteuernamt:
- mit den monatlichen bzw. vierteljährlichen Quellensteuerabrechnungen oder, falls besondere Abrechnungsperioden bewilligt wurden, laufend die Ein- und Austritte der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer;
 - umgehend die Übernahme bzw. Aufgabe eines Betriebes, eine allfällige Verlegung des Geschäftssitzes, Änderungen der Geschäftsbezeichnung, Geschäftsumwandlung, Pächter- / Inhaberwechsel sowie Betriebsaufgaben.
- 67 Der Arbeitgeber bzw. Versicherer ist verpflichtet, die für die Überprüfung der Quellenbesteuerung notwendigen Unterlagen während 10 Jahren aufzubewahren und diese bei einer allfälligen Kontrolle dem Revisor vorzulegen.
- 68 Auf Gesuch hin entbindet das Gemeindesteuernamt den Arbeitgeber bzw. Versicherer von der Pflicht zum Quellensteuerabzug, wenn der Arbeitnehmer aufgrund eines Abkommens des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Kanton für sein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder für die an dessen Stelle tretenden Ersatz Einkünfte nicht quellensteuerpflichtig ist.
- 69 Arbeitgeber bzw. Versicherer, die amtlichen Anordnungen absichtlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, werden mit einer Ordnungsbusse bestraft.